Satzung Puschelhilfe

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Puschelhilfe". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Xanten.
- 3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Bei PKW-Nutzung, die dem Zweck des Vereins dient, durch Nachweis der tatsächlichen Kosten (Fahrtenbuch, Tankquittung) oder durch eine steuerlich anerkannte Pauschale und bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Vorlage des Einzelnachweises.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Die Aufnahme, Aufzucht, Pflege und Weitervermittlung von Tieren, aber auch durch die dauerhafte Haltung und Unterbringung von Tieren. Aufgenommen werden Tiere, die Hilfe benötigen, sei es durch Allergie seitens des Vorbesitzers, ungewollte Vermehrung, Animal Hoarding oder durch sonstige Gründe. Kranke Tiere werden tierärztlich versorgt. Der Verein arbeitet eng mit Tierärzten, Tierheimen und anderen Tierschutzorganisationen zusammen.
- b) Die Aufklärungsarbeit über artgerechte Tierhaltung, Fütterung, Krankheiten und Pflege.
- 3. Über die Aufnahme von Tieren entscheidet der Vorstand einzeln oder gemeinsam.

4. Tiere können jederzeit abgelehnt werden. Eine Aufnahmepflicht seitens des Vereins besteht nicht, da die Kapazitäten beschränkt sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und regelmäßig aktiv im Verein tätig ist.
- 2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen oder Patenschaften.
- 3. Mitglieder sind somit stimmberechtigte ordentliche Mitglieder und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder.
- 4. Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, ob eine aktive ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.
- 5. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die ihm ausgehändigte Satzung an.
- 6. Über die Aufnahme eines stimmberechtigten ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand gemeinsam, über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann ohne Begründung gegenüber dem Antragsteller erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Antragsannahme durch den Vorstand. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Dies gilt für aktive ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- 3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Die Mitgliedsbeiträge werden bei Ausschluss nicht erstattet.
- 4. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es mit oder ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere fristgerecht seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- 2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder verfügen zudem über das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.
- 3. Mitglieder sind nur nach Absprache mit dem Vorstand berechtigt, Aktivitäten im Namen und unter dem Namen des Vereins zu tätigen.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbreitung von vereinsinternen Informationen gegenüber Nichtmitgliedern dem Vorstand zu überlassen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- 1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Beiträge sind zum Beginn des jeweiligen Jahres fällig, können aber auch halbjährlich oder vierteljährlich per Lastschriftverfahren eingezogen werden. Bei Vereinsbeitritt in der ersten Hälfte eines laufenden Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei Vereinsbeitritt ab dem 01.07. des Jahres der halbe Jahresbeitrag.
- 2. Die Mindesthöhe der Förder- und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied und Fördermitglied kann selbst die Höhe seines Jahresbeitrages bestimmen, solange dieser nicht unter dem Mindestbetrag liegt.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- 2. Der Vorstand wird dann neu gewählt, wenn ein ordentliches Mitglied auf der Mitgliederversammlung einen Antrag zu Neuwahl des Vorstandes stellt. Ansonsten bleibt der Vorstand ohne Neuwahl bestehen.
- 3. Für nachfolgende Vorstandsmitglieder gilt eine Wahlperiode von 2 Jahren.
- 4. Es kann nur ein ordentliches Mitglied vom Verein in den Vorstand gewählt werden, welches seit bereits 2 Jahren aktiv im Verein ist. Ausgenommen sind Gründungsmitglieder.

- 5. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 6. Beschlüsse im Vorstand werden gemeinsam beschlossen.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte ein Vorstandsmitglied verhindert sein, kann er eine schriftliche Erlaubnis zur alleinigen Beschlussfähigkeit ausstellen. Über die Vorstandssitzung und ihre Beschlüsse fertigt ein gewählter Schriftführer ein Protokoll, welches vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- 8. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB entsprechend § 8 Abs. 2 und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins,
- f) die Wahl des Protokollführers,
- g) die Wahl des Schatzmeisters.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist vom 1. Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- 2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Wahl des Vorstandes, Änderungen der Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für Ladung und Tagesordnung gilt Abs. 1.

§ 13 Satzungsänderungen zur Gründung

Sollten seitens der Finanzverwaltung oder seitens des Vereinsregisters vor Eintragung Satzungsänderungen gefordert werden, so ist der Vorstand zu dieser Satzungsänderung berechtigt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Anträge. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.
- 4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der satzungsgemäßen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder sich gesetzliche Änderungen o.ä. ergeben.